

# Antrag

---

**Initiator\*innen:** Ständiger Rat (dort beschlossen am: 25.08.2025)

**Titel:** **Ä55 zu Entwurf einer Satzung der  
Synodalkonferenz der katholischen Kirche in  
Deutschland**

---

## Antragstext

**In Zeile 130:**

**Art. 9 Koordinierungsstelle**

**Art. 9 Arbeitsweise**

(1) Die Geschäfte der Synodalkonferenz werden vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und dem Generalsekretariat des Zentralkomitees der deutschen Katholiken gemeinsam geführt.

(2) Die Generalsekretärin / der Generalsekretär der Deutschen Bischofskonferenz und die Generalsekretärin / der Generalsekretär des ZdK unterstützen das Präsidium bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Vorbereitung und Nachbereitung der Sitzungen der Synodalkonferenz. Sie nehmen an den Sitzungen der Synodalkonferenz und des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

(3) Die Synodalkonferenz richtet keine eigenen Arbeitsgruppen ein. Die Vorbereitung und Nachbereitung der Sitzungen erfolgt in gegenseitiger Abstimmung in den Gremien und Einrichtungen des Zentralkomitees der deutschen Katholiken und der Deutschen Bischofskonferenz.

## Begründung

Im Auftrag des Ständigen Rates 25.08.25: In dem Entwurf ist nicht bedacht, auf

welche Weise die Arbeit in Struktur und Arbeitsweise der bestehenden Gremien und Einrichtungen von ZdK und DBK eingebunden ist. Um die Arbeit des nationalen synodalen Gremiums effektiv und wirksam zu gestalten, ist eine möglichst enge Verzahnung mit diesen Strukturen unverzichtbar. Nur wenn das nationale synodale Gremium in Strukturen und Arbeitsabläufe von Bischofskonferenz und ZdK strukturell eingebunden ist und die Arbeit in bestehenden Regelkreisen erledigt werden kann, kann sie effektiv sein. Daher ist sicherzustellen, dass Vor- und Nachbereitung der Sitzungen innerhalb bestehender Strukturen erfolgen, so dass Doppelstrukturen und ein Nebeneinander von thematisch zusammengehörenden Arbeitsvorhaben vermieden werden.